

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/333-2024/148296

Dresden,
12. August 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/16848
Thema: Regeln zum Konsum von Medizinal-Cannabis

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Infolge des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes stellt sich die Frage nach den Regelungen für den Konsum von Medizinalcannabis in der Öffentlichkeit. Dieser Sachverhalt war bereits vor diesem Gesetz Thema von öffentlichen Debatten.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Gibt es in Sachsen gesonderte polizeiliche Dienstanordnungen o.a. untergesetzliche Regelungen zum Umgang mit Cannabispatient*innen, die in der Öffentlichkeit ihre Medizin mittels Inhalation zu sich nehmen müssen, und was ist deren Regelungsinhalt?

Für die Polizei Sachsen gibt es keine gesonderten Regelungen zum Umgang mit Personen, die ärztlich verschriebenes Cannabis konsumieren.

Frage 2: Wie wurden bzw. werden diese Regelungen den Betroffenen zugänglich gemacht?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 1.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Welche Straf- bzw. Bußgeldvorschriften gelten für Cannabis-Patient*innen, die in der Öffentlichkeit den ihnen verschriebenen Medizinalcannabis entgegen der Vorschriften für Genusscannabis nach § 5 KCanG konsumieren?

Straf- bzw. Bußgeldvorschriften in Bezug auf Cannabis zu medizinischen Zwecken sind in Kapitel 6 „Straf- und Bußgeldvorschriften“ des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) unter § 25 ff geregelt.

Frage 4: Welche Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit 2020 wegen des Konsums von Medizinalcannabis durch Patient*innen eingeleitet und mit welchem Ergebnis zum Abschluss gebracht? (bitte nach Jahr aufschlüsseln und Einstellung, Verhängung Bußgeld o.a. angeben)

Seit Inkrafttreten des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) zum 1. April 2024 wurde mit Stand zum 21. Juli 2024 kein Fall im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen nach § 27 MedCanG erfasst.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Vorgänge zu Ordnungswidrigkeiten werden nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Vorgangsabschlusses automatisch gelöscht. Es ist folglich nicht der gesamte angefragte Zeitraum recherchierbar.

Eine differenzierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgte bis zur Einführung des MedCanG im April 2024 nicht. Die Gesamtzahl der im Zusammenhang mit Cannabis seit 2020 erfassten und aktuell noch recherchierbaren Ordnungswidrigkeitenverfahren beläuft sich auf 3.083 Fälle.

Für eine binnen der gesetzten Frist und im geschuldeten Umfang zu erteilende Antwort müssten mithin 3.083 Vorgänge beziehungsweise Verfahrensakten durchgesehen und händisch ausgewertet werden. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit für jeden dieser Vorgänge in Höhe von 30 Minuten wäre für die Auswertung ein Zeitaufwand von insgesamt 92.490 Minuten, also 1.541,5 Stunden erforderlich. Dies entspricht, gemessen an einer Arbeitswoche von 40 Stunden, rund 38 Arbeitstagen. Das dafür erforderliche Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping